

Reglement «Glasfaser für Alle Ufhusen» (GFA-U)

der

Einwohnergemeinde Ufhusen

Gültig ab dem 23. Mai 2022

Gemeinde Ufhusen

Reglement «Glasfaser für Alle» (GFA-U)

| I | n | h | а | H | ŀ |
|---|---|---|------|---|---|
| | | | 10.4 | | L |

| 1. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
|------|---|---|
| II. | Einrichtung der Glasfaser | 3 |
| III. | Glasfasernetz | 4 |
| IV. | Erschliessung, Anschlussvertrag und Nutzung | 5 |
| V. | Rechtsmittel, Inkrafttreten | 6 |

Die Einwohnergemeinde von Ufhusen erlässt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Rechtsform

"Glasfaser für Alle Ufhusen" der Einwohnergemeinde Ufhusen, im folgenden GFA-U genannt, ist ein Betrieb des öffentlichen Rechtes. Sie bildet eine Rubrik der Einwohnergemeinde-Rechnung von Ufhusen.

Art. 2. Aufsicht und Verwaltung

Die GFA-U untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser teilt den Verwaltungszweig einem seiner Mitglieder, in der Regel der Ressortleitung Infrastruktur zu und schliesst für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Vermarktung mit GFA Luthern einen Leistungsvertrag ab. Der verantwortliche Gemeinderat begleitet Planung, Bau und Betrieb.

Art. 3. Aufgabe

Es ist die Aufgabe des Gemeinderates, den Anschluss aller als Wohnung oder Betrieb genutzten Liegenschaften an die GFA-U sicher zu stellen. Er legt zudem Vorschriften, Tarife und Anschlussverträge fest.

Die GFA-U kann gemeinsam mit GFA Luthern auf Bestellung eigene Fernmeldedienste oder solche anderer Provider in alle Gebäude der Gemeinde Ufhusen liefern.

Das Angebot kann Internetzugang, Festnetztelefonie, Fernsehen sowie weitere Dienste enthalten. Die GFA-U sorgt dafür, dass für alle Gebäude eine zur Ausübung privater und beruflicher Tätigkeiten genügend starke Bandbreite zur Verfügung steht.

Art. 4. Rechtsform mit Glasfaser-Nutzern und Abonnenten

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Tarife und Anschlussverträge, bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der GFA-U, den Liegenschafts- bzw. Gebäudebesitzern sowie den Glasfasern-Nutzern und Abonnenten.

Art. 5. Erschliessungspflicht

Für alle bewohnten oder durch Betriebe mit Telekommunikationsbedarf genutzten Gebäude besteht eine Erschliessungspflicht. Der Gebäudeanschlusskasten wird möglichst im Keller oder Eingangsbereich des Gebäudes, nahe der übrigen Kabeleinführungen montiert. Mit der Erschliessungspflicht sind keine unmittelbaren Nutzungspflichten oder finanzielle Pflichten verbunden.

Für nichtständig bewohnte Liegenschaften wie reine Ökonomiegebäude besteht kein Erschliessungsrecht. Auf Begehren können diese durch GFA-U bei der initialen Erschliessung erschlossen werden. GFA-U entscheidet auf ein Gesuch hin über eine Erschliessung. In diesem Fall besteht in der Folge die Anschluss- und Nutzungspflicht. Bei späterer Erschliessung solcher Liegenschaften trägt der Besitzer die vollen Erschliessungskosten inklusive aller Zuleitungen und der notwendigen Installationen.

II. Einrichtung der Glasfaser

Art. 6. Begriffe

Pop: Zentrale des Glasfasemetzes (Point of Presence)

BEP: Hausanschlusskasten (Building Entry Point)

OTO: Anschluss-Steckdose (Optical Telecommunications Outlet)

Art. 7. Umfang und Leistung

Die GFA-U umfasst die Installationen im PoP sowie das gesamte Leitungsnetz bis in die Gebäude zum BEP und der OTO Dose in der Wohnung bzw. im Betrieb. GFA-U stellt den Glasfaser Nutzern die OTO Dose montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Diese ermöglicht den Abschluss von Telekommunikationsabonnementen mit der GFA-U oder dem Provider ihrer Wahl.

Art. 8. Bedienung

Die im Eigentum der GFA-U stehenden und gemieteten Einrichtungen wie Rohre, Kanäle, Glasfaserkabel, Spleissmuffen und BEP dürfen nur durch Mitarbeitende der GFA-U bzw. GFA Luthern oder deren Beauftragte oder andere autorisierte Personen bedient werden. Davon ausgenommen ist die OTO Dose. Diese wird durch die Abonnenten als Anschlusspunkt genutzt.

Art. 9. Unterhalt des Netzes

Die Einrichtungen müssen vor Beschädigung geschützt sowie laufend gepflegt und soweit zweckmässig in Stand gehalten werden.

Art. 10. Einschränkung und Unterbrüche

Die GFA-U ist im Fall höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen, etc. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Versorgung zu verfügen. Die GFA-U trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen zwischen PoP und OTO sowie der von der GFA-U betriebene Dienste. Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen im Voraus anzuzeigen und zwar mündlich, schriftlich oder durch Anschlag.

Art. 11. Schutzmassnahmen

Bei Leistungsunterbrüchen haben die Abonnenten von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Versäumnisse zu vermeiden.

Art. 12. Haftung für Schaden

GFA-U übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige Folgen aus den Art. –8 bis 11 und gewährt deswegen keine Ermässigung des Abonnementspreises. GFA-U ist für eine rasche Behebung der Störungen im Glasfasernetz sowie der von der GFA-U betriebene Dienste besorgt, übernimmt aber keine Kosten von Folgeschäden infolge Leistungsausfällen:

- a. bei Schäden und Schadenfolgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind,
- b. <u>bei Schäden und Schadenfolgen, die auf Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen zurückzuführen</u> sind,
- c. bei höherer Naturgewalt, und dergleichen,
- d. bei vorübergehenden Unterbrüchen im Falle von Wartungsarbeiten und Reparaturen.

III. Glasfasernetz

Art. 13. Leitungen

Leitungen werden im GIS des Kantons Luzern dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen werden. Ein Unterbruch ist durch den Verursacher unverzüglich GFA-U bzw. GFA Luthern anzuzeigen.

Art. 14. Erstellung und Unterhalt

Die Leitungen werden durch GFA-U bzw. GFA Luthern und den beauftragten Unternehmen gebaut und durch sie unterhalten.

Art. 15. Leitungen in öffentlichem Grund

Die Glasfaserleitungen werden in der Regel in bestehende Rohrleitungen anderer Werke oder in neue, der GFA-U bzw. GFA Luthern gehörende Rohrleitungen verlegt. GFA-U ist berechtigt, in die vorgesehenen Strassenzüge sowie über Land Rohre und Leitungen zu verlegen.

Art. 16. Leitungen in privatem Grund

GFA-U bzw. GFA Luthern bestimmt Durchmesser und Lage der Leitungen, legt Zahl und Standort der Verteiler fest und trifft auch alle weiteren nötigen Entscheidungen wie die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen auf dessen Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Dabei nimmt GFA-U wenn möglich und finanziell vertretbar Rücksicht auf Wünsche der Grundeigentümer.

Art. 17. Kosten der Leitungen

Alle Leitungsstrecken von der Hauptleitung bis zum BEP werden auf Kosten der GFA-U erstellt. Baulandparzellen in der Bauzone werden auf Kosten von GFA-U bis zur Parzellengrenze erschlossen. Die Kosten für die Erschliessung innerhalb des Grundstücks bis ins Haus geht bei Neubauten zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Bauherren.

Art. 18. Verlegen bestehender Leitungen

Muss eine bestehende Leitung verschoben bzw. umgelegt werden, wird zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der neuen Leitungsführung und den entstehenden Kosten angestrebt.

Art. 19. Eigentum, Unterhalt, Haftung

Die Leitungen sind Eigentum der GFA-U und zu Teilen GFA Luthern und von diesen ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel sind der GFA-U bzw. der GFA Luthern zu melden.

Art. 20. Standort, Zutritt

Der Glasfaser-Nutzer stellt für die Erschliessung den Wand-Platz für den Einbau des BEP unentgeltlich zur Verfügung. Über den genauen Standort des BEP entscheidet die GFA-U bzw. GFA Luthern. Wünschen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Der Standort muss für Unterhaltsarbeiten zugänglich sein.

Inneninstallationen sind Anlageteile im Anschluss an den BEP wie Glasfaserkabel, Kabelschutzrohre und die OTO Dose. Nach Möglichkeit werden die Haus-Verkabelungen in bestehende Kabelrohre verlegt. Bei bestehenden Gebäuden werden die Installationskosten für BEP und eine (1) OTO Dose durch GFA-U getragen, falls die OTO Dose maximal 40 Leitungsmeter vom BEP entfernt ist. Darüberhinausgehende Installationskosten trägt der Gebäudebesitzer. Die Kosten für Inhaus-Verkabelung von Neubauten ab Parzellengrenze bis OTO gehen zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

Art. 21. Vorprüfung, Nachkontrolle

GFA-U hat über alle Installationen das Kontrollrecht. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihr auf Voranmeldung der Zutritt zur Liegenschaft gestattet.

IV. Erschliessung, Anschlussvertrag und Nutzung

Art. 22. Erschliessungsanmeldung von Liegenschaften

Für jede Neuerschliessung ist der GFA-U bis zur festgesetzten Frist die GFA-U – Erschliessungsanmeldung einzureichen. Die Anmeldungen müssen auf den Namen des Eigentümers der Liegenschaft lauten. Auf Anfrage unterstützt die GFA-U die Gesuchsteller. Nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden durch GFA-U vorgenommen und sind rechtsgültig.

Art. 23. Anschlussvertrag inkl. OTO Dose

Für jeden Anschluss einer OTO Dose ist der GFA-U bis zur festgesetzten Frist ein GFA-U – Anschlussvertrag abzuschliessen. Die Verträge müssen auf den Namen des Eigentümers der Liegenschaft lauten und die Namen des Nutzers bzw. Bewohners inklusive der weiteren notwendigen Angaben enthalten. Für Anschlussverträge die nach der festgesetzten Frist der jeweiligen Bauetappe abgeschlossen werden, gelten die Anschluss- und Nutzungsgebühren gemäss Tarifordnung Art. 3.

Art. 24. Refinanzierung und Flächendeckende Nutzung

Damit die GFA-U refinanziert werden kann, muss deren flächendeckende Nutzung angestrebt werden.

Art. 25. Service Abonnement Vertrag

Inhaber eines Anschlusses mit Nutzung von Fernmeldediensten können mit der GFA-U oder einem Provider ihrer Wahl Verträge über Kommunikationsdienstleistungen abschliessen. Umfang, Art und Kosten für solche Dienstleistungen variieren je nach Anbieter.

Art. 26. Rechnungstellungen Anschluss

Die Rechnungstellungen für die einmalige Anschlussgebühr erfolgt durch die GFA-U. Rechnungsempfänger ist jeweils die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin. Die einmalige Anschlussgebühr kann entweder einmalig oder auf maximal fünf Jahre verteilt beglichen werden.

Art. 27. Dienstleistungen GFA-U

Nutzer einer mit GFA-U OTO Dose ausgerüstete Nutzungseinheit (Wohnungen, Betriebe) können bei GFA-U Abonnemente für von Fernmeldedienstenabschliessen. Voraussetzung dafür ist ein gültiger und bezahlter Anschlussvertrag für das betreffende Gebäude.

Art. 28. Handänderungen

Der Käufer eines Gebäudes übernimmt ab Nutzen- und Schadenanfang die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der GFA-U. Für etwaige unbeglichene bzw. offene finanzielle Forderungen von GFA-U in Bezug auf die Erschliessung haftet bei Handänderungen automatisch der neue Besitzer.

Art. 29. Zahlungsfrist

Alle Rechnungen der GFA-U für Anschluss-, Aufschaltungs- und Nutzungsgebühren sind binnen 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins gemäss Tarifordnung berechnet. Reklamationen, die Rechnungen der GFA-U betreffen, sind binnen 10 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat anzubringen. GFA-U kann bei Zahlungsverzug von über drei Monaten sämtliche Fernmeldedienste und andere Leistungen sistieren, wobei die Abonnemente dadurch nicht gekündigt sind.

V. Rechtsmittel, Inkrafttreten

Art. 30. Zuständigkeit, Rechtsmittel

Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann binnen 20 Tagen seit dessen Zustellung durch schriftliche und begründete Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 31. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf den 23. Mai 2022 in Kraft.

Ufhusen, 23. Mai 2022

GEMEINDERAT UFHUSEN

Claudia Bernet-Bättig Gemeindepräsidentin Patricia Bühlmann Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022